

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/256

KR.Nr. K 0041/2025 (DBK)

## **Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Zukunft der Ausbildung und Rolle der Medizinischen Praxisassistenten und -assistentinnen EFZ im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung der Medizinischen Praxisassistenten und Praxisassistentinnen (MPA) für die medizinische Grundversorgung im Kanton Solothurn?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene sichern die Tätigkeit und Ausbildung der MPA?
3. Ist sich der Regierungsrat der aktuellen Problematik bewusst, dass die Infrastruktur zur Ausbildung der MPA im Kanton nicht mehr gewährleistet ist?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Ausbildung von MPA im Kanton Solothurn langfristig sicherzustellen?
5. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Finanzierung und Organisation der MPA- Ausbildung institutionell zu verankern und somit die Abwanderung in andere Kantone zu verhindern?
6. Besteht eine Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Solothurner Ärztinnen und Ärzte (GAeSO) eine nachhaltige Lösung zur Sicherung der Ausbildung im Kanton Solothurn zu erarbeiten?

### **2. Begründung**

Die medizinische Grundversorgung im Kanton Solothurn wird auch massgeblich durch die Tätigkeit der MPA gestützt und komplettiert. Sie sind eine unverzichtbare Stütze im ambulanten Gesundheitswesen, insbesondere in Hausarzt- und Facharztpraxen. Ihre Arbeit sichert die medizinische Versorgung der Bevölkerung, entlastet die Ärzteschaft und trägt zur effizienten Organisation des Gesundheitswesens bei.

In der Schweiz tragen die Kantone die Hauptverantwortung für das Gesundheitswesen, wobei einzelne Aspekte auf nationaler Ebene reguliert werden. Die kantonalen Zuständigkeiten umfassen unter anderem die Spitalversorgung, die Bewilligung von Gesundheitsfachpersonen und präventive Massnahmen.

Gemäss dem Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn übt der Regierungsrat die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus. Das zuständige Departement nimmt alle Aufgaben des Kantons im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind. Diese kantonale Kompetenz-aufteilung fällt für die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in die Verantwortung des Kantons. Dies basiert auf dem Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn, das dem Kanton die Aufgabe zuweist, eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung sicherzustellen.

Ergänzend dazu regeln entsprechende Verordnungen die Tätigkeit der MPA und stellen sicher, dass diese unter der Verantwortung der Ärzteschaft arbeiten dürfen.

In den letzten zehn Jahren wurde die Ausbildung der Medizinischen Praxisassistenten und -assistentinnen massgeblich vom Berufsverband der Solothurner Ärztinnen und Ärzte finanziert und organisiert. Diese strukturierte Ausbildungsunterstützung hat entscheidend dazu beigetragen, den Nachwuchs in diesem essenziellen Berufsfeld zu sichern und die Versorgung stabil zu halten.

Um dem MPA-Mangel zusätzlich entgegenzuwirken, bietet die GAeSO auch ein beliebtes Kursangebot für Wiedereinsteiger und -einsteigerinnen und Berufsumsteiger und -umsteigerinnen (Arztsekretär und Arztsekretärinnen, Fachmann/-frau Gesundheit, Pflegefachmann/-frau HF ua.) an. In diesen Kursen werden die vielfältigen Berufskompetenzen der MPA geschult. Durch zusätzliche Massnahmen und Angebote durch den Betrieb überbetriebliche Kurse (ÜK) der GAeSO werden fachärztliche Praxen, welche nicht das ganze Spektrum der verlangten MPA-Kompetenzen (Röntgen/Labor) anbieten können, unterstützt.

Der Bereich MPA-Ausbildung wird solidarisch von den GAeSO-Mitgliedern getragen, die in ihrer Praxis MPA-Stellenprozente führen. Dieser Beitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung in einem Prozentsatz der gesamten MPA-Lohnsumme festgelegt. Zusätzlich fliessen auch die Erträge aus Kursen für Wiedereinsteiger und -einsteigerinnen innen und Quereinsteiger und -einsteigerinnen und die Weiterbildungen in diesen MPA-Fonds. Was nicht durch die kantonalen Beiträge pro Lernende und Lernender gedeckt ist, wird aus diesem Fonds bezahlt. Dies gilt auch für die Kosten des Qualitätsverfahrens, so dass den Ausbildungspraxen nur noch die Löhne der Lernenden verbleiben und die Attraktivität für die Schaffung von Lehrstellen erhöht wird.

Aktuell zeichnet sich jedoch eine besorgniserregende Entwicklung ab: Die notwendige Infrastruktur für die Ausbildung der MPA im Kanton Solothurn ist nicht mehr gesichert. Dies könnte dazu führen, dass die Ausbildung in andere Kantone verlagert wird. Damit sinkt nicht nur die Attraktivität für die Lernenden, die für ihre Ausbildung längere und kompliziertere Anfahrtswege in Kauf nehmen müssen, sondern es geht auch ein ganzes innerkantonales Kurssystem verloren. Der Verlust der Unterstützungsangebote für Facharztpraxen wird zum Verlust von Lehrstellen führen. Eine solche Entwicklung wäre für den Kanton Solothurn äusserst problematisch, da dies nicht nur den Nachwuchs an MPA gefährden würde, sondern langfristig auch die hausärztliche Versorgung und damit die Grundversorgung der Bevölkerung schwächt. Die MPA spielt im Praxisalltag eine zentrale Rolle: Labor- und Röntgenuntersuchungen, EKG, Lungenfunktionen, Infusionstherapien, Impfungen, Wundverbände, Telefonberatungen. Sie ist breit ausgebildet und kann mit ihrem Fachwissen viele Probleme der Patienten und Patientinnen direkt lösen. Durch diese Triage tragen die MPA zur Effizienz einer Praxis bei und sorgen dafür, dass die Sprechstundenzeiten der Ärzte und Ärztinnen optimal genutzt werden. Ohne diese Fachkräfte stehen die Praxen still. In einer Zeit, in der die ärztlichen Ressourcen bereits stark begrenzt sind, führt der MPA-Mangel zu zusätzlichen Einschränkungen im Praxisbetrieb.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Die berufliche Grundbildung findet an den drei Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (ÜK) statt. Der Berufsfachschulunterricht wird durch die kantonalen Berufsbildungszentren oder an ausserkantonalen Berufsfachschulen durchgeführt und vollumfänglich durch den Kanton Solothurn sichergestellt und finanziert. Für das Angebot der überbetrieblichen Kurse sind die jeweiligen Berufsverbände verantwortlich. Die Kantone subventionieren die Kurse anhand einer Kopfpauschale je ÜK-Tag, welche gesamtschweizerisch angewendet wird, ca. 20 % der Vollkosten abdeckt und einen Investitionskostenanteil enthält. Die restlichen Kosten der ÜK werden durch die Berufsverbände und die Lehrbetriebe getragen. Weiter sind die Standortkantone für die Aufsicht über das Kursangebot zuständig.

Insbesondere bei Berufen mit tiefen Lernendenzahlen werden aus betriebswirtschaftlicher und pädagogischer Sicht die ÜK interkantonal organisiert. Lernende mit Lehrort Kanton Solothurn

werden in ca. 30 innerkantonalen und ca. 160 ausserkantonalen üK-Zentren unterrichtet. Aufgrund der immer komplexer werdenden Lerninhalte und dem damit verbundenen steigenden Investitionsbedarf begrüsst das Departement für Bildung und Kultur (DBK) grundsätzlich die kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Berufsverbände, um Synergien optimal zu nutzen.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen hat der Kanton Solothurn gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) Investitionsbeiträge an üK-Kurszentren geleistet. Die Finanzierung erfolgte über die Restmittel der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung. Aufgrund der rückläufigen Bundesbeiträge stehen derzeit keine Mittel für Investitionsbeiträge mehr zu Verfügung. Über diesen Sachverhalt hat das DBK an der Sitzung der Finanzkommission vom 24. November 2024 transparent informiert.

Bei allfälligen Änderungen der Finanzierungsgrundsätze muss gewährleistet sein, dass auch anderen Berufe im Sinne der Gleichbehandlung berücksichtigt werden.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1

*Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung der Medizinischen Praxisassistenten und Praxisassistentinnen (MPA) für die medizinische Grundversorgung im Kanton Solothurn?*

Medizinische Praxisassistenten und Praxisassistentinnen (MPAs) übernehmen insbesondere in Arztpraxen sowie vermehrt in Spitälern wichtige Aufgaben im medizinischen Bereich (z.B. Wundverbände, Blutentnahmen). Damit entlasten sie höher qualifizierte Gesundheitsfachpersonen wie Pflegefachpersonen HF/FH oder Ärztinnen und Ärzte. Wir gehen davon aus, dass die Bedeutung der MPAs in der Grundversorgung in den kommenden Jahren tendenziell zunehmen wird, insbesondere aufgrund der alternden Bevölkerung sowie des nach wie vor akuten Fachkräftemangels im Pflege- und Ärztebereich.

#### 3.2.2 Zu Frage 2

*Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene sichern die Tätigkeit und Ausbildung der MPA?*

In § 11 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 30. April 2019 (BGS 811.12) wird geregelt, dass MPAs im Kanton Solothurn ihre Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben dürfen. Diese Berufsgruppen sind berechtigt, einzelne Verrichtungen, wie z.B. Wundverbände oder Blutentnahmen, an ihre MPAs zu delegieren, sofern diese aufgrund ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie allenfalls ergänzenden Sachkundenachweisen über die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen (§ 11 Abs. 3 GesV). MPAs gehören im Kanton Solothurn weder zu den bewilligungsnach zu den meldepflichtigen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich.

Die Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen wird im Kanton Solothurn unter anderem in folgenden Rechtsgrundlagen geregelt: §§ 3<sup>quinquies</sup> f. des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11), §§ 22<sup>bis</sup> f. und § 168<sup>bis</sup> des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), §§ 9 ff. der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116), §§ 3<sup>bis</sup> ff. der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) und im vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Reglement der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre

Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 23. April 2024. Diese Vorschriften verpflichten Spitäler, Wohnheime, Tagesstätten, Spitex-Organisationen und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Solothurn zur angemessenen Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen. MPAs zählen zwar als solche nicht zu den der Ausbildungspflicht unterstehenden Berufe. Entsprechende Ausbildungsleistungen können jedoch an die Ausbildungspflicht angerechnet werden. Die Organisation und Finanzierung der Schulen und Kurse für nicht-universitäre Gesundheitsberufe bildet demgegenüber nicht Bestandteil der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung.

Der mit der Umsetzung der Pflegeinitiative geschaffene finanzielle Beitrag an Gesundheitseinrichtungen, welche Lernende praktisch ausbilden, beschränkt sich auf Pflegefachpersonen HF und FH. Für einen analogen Finanzierungsbeitrag zur Aus- und Weiterbildung von MPAs und anderen nicht-universitären Gesundheitsberufen besteht keine gesetzliche Grundlage.

§ 42 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) schafft die Möglichkeit, in Bereichen, in denen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet ist, den Aufbau und Betrieb ambulanter Einrichtungen mit finanziellen Beiträgen und anderen geeigneten Massnahmen zu unterstützen. Diesbezüglich gilt es aber zu beachten, dass die ambulante Gesundheitsversorgung in erster Linie durch private Leistungserbringende sichergestellt wird (§ 42 Abs. 2 GesG) und Beiträge nur für ambulante Einrichtungen gewährt werden können und nicht für Ausbildungsorte.

Gemäss § 23 Abs. 1 GBB ist der Besuch der üK in allen Berufen obligatorisch und die Kurse müssen grundlegende Fertigkeiten vermitteln und die Bildung in der beruflichen Praxis (Lehrbetriebe) und die schulische Bildung ergänzen. Nach § 53 GBB richtet der Kanton Beiträge nach Massgabe der in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan vorgeschriebenen Kursstunden und Kurstage in der Regel in Form von Pauschalen aus.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen kann der Kanton Solothurn gemäss § 58 Abs. 1 GBB Investitionsbeiträge an üK-Kurszentren über die Restmittel der Pauschalbeiträge des Bundes für die Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Gemäss § 60 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) dürfen Beiträge bis höchstens 50 % geleistet werden.

§ 32 VBB verpflichtet den Kanton, die Durchführung der üK mittels Beratung, Beiträgen und Förderung der Zusammenarbeit beim Kursangebot zu unterstützen. Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern und solange die Angebote den Vorschriften und Qualitätsanforderungen genügen und sie dem Bedarf entsprechen.

Gemäss § 56 VBB richten sich die Beiträge des Kantons an die Kosten der üK grundsätzlich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK). Mit der Umsetzung der Massnahme DBK\_R3 «Ausrichtung von Pauschalen an üK gemäss SBBK-Empfehlung» im Massnahmenplan 2014 darf der Kanton auch in begründeten Fällen keine höheren Beiträge als die SBBK-Empfehlung auszahlen.

### 3.2.3 Zu Frage 3

*Ist sich der Regierungsrat der aktuellen Problematik bewusst, dass die Infrastruktur zur Ausbildung der MPA im Kanton nicht mehr gewährleistet ist?*

Siehe auch die Vorbemerkungen in Ziff. 3.1. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Mietvertrag des aktuellen üK-Zentrums voraussichtlich per Ende Juli 2026 endet und derzeit noch keine Anschlusslösung gefunden werden konnte. Ein Gesuch des für die üK zuständigen Verbandes «Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn» (GAeSO) hat das zuständige Amt für

Berufsbildung Mittel- und Hochschulen (ABMH) zwar ideell unterstützt, aber aufgrund fehlender finanzieller Mittel (Globalbudgetkürzung und Subventionskürzungen seitens des Bundes) ablehnen müssen.

#### 3.2.4 Zu Frage 4

*Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Ausbildung von MPA im Kanton Solothurn langfristig sicherzustellen?*

Siehe auch die Vorbemerkungen in Ziff. 3.1. Aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel kann der Kanton Solothurn derzeit keine Beiträge an neue Investitionen für üK-Zentren leisten. Falls die Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSO) die Finanzierung nicht eigenständig sicherstellen kann, müssen analog anderer Berufsfelder Lösungen mit den Ausbildungszentren der umliegenden Kantone gefunden werden. Das ABMH wird die GAeSO auch weiterhin bei der Suche nach einer Lösung unterstützen. Der Berufsfachschulunterricht der MPA wird in jedem Fall weiterhin im Kanton Solothurn abgehalten. An der Gesundheitlich-Sozialen Berufsfachschule Olten (GSBS Olten) werden aktuell über alle drei Lehrjahre hinweg 73 Lernende unterrichtet.

#### 3.2.5 Zu Frage 5

*Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Finanzierung und Organisation der MPA-Ausbildung institutionell zu verankern und somit die Abwanderung in andere Kantone zu verhindern?*

Siehe auch die Vorbemerkungen in Ziff. 3.1. Neben dem Investitionsantrag der GAeSO hat auch die «Stiftung OdA für Gesundheit und Soziales» SOdAS, welche für die üK der Berufe Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ, Assistent/Assistentin Gesundheit und Soziales EBA, Fachmann/Fachfrau EFZ Betreuung Menschen mit Beeinträchtigung und Fachmann/Fachfrau EFZ Betreuung Kinder verantwortlich ist, beim ABMH ein provisorisches Investitionsantrag eingereicht. Die SOdAS steht vor einer ähnlichen Herausforderung, da sie sich derzeit in der gleichen Mietliegenschaft wie die GAeSO befindet. Zusätzlich befindet sich aktuell ein weiterer kantonaler Verband in der Grobplanung eines neuen üK-Zentrums. Das ABMH geht von einer Gesucheingabe bis spätestens im Jahr 2026 aus.

Das Beitragsantrag der GAeSO geht von einer Bruttoinvestition von 1,432 Mio. Franken und einem Kantonsanteil von 50 % in der Höhe von 0,716 Mio. Franken aus. Das Beitragsantrag der SOdAS geht von einer Bruttoinvestition von 6 Mio. Franken und einem Kantonsanteil von 50 % in der Höhe von 3 Mio. Franken aus.

Insgesamt müssten für die Projekte der GAeSO und der SOdAS ein Nachtrags- und Zusatzkredit von rund 3,7 Mio. Franken gesprochen werden. Dabei müsste politisch entschieden werden, ob hier zugunsten der Gesundheitsversorgung eine Ausnahme bei der Finanzierung gemacht wird, oder ob unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Branchen künftig Gesuche anderer Berufsfelder gleich zu behandeln wären. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons Solothurn sehen wir keine Möglichkeit, künftig die Investitionsprojekte aller Berufsverbände zu unterstützen.

#### 3.2.6 Zu Frage 6

*Besteht eine Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Solothurner Ärztinnen und Ärzte (GAeSO) eine nachhaltige Lösung zur Sicherung der Ausbildung im Kanton Solothurn zu erarbeiten?*

Das Departement des Innern und das Departement für Bildung und Kultur stehen in regelmässigem Austausch mit der GAeSO zu verschiedenen Themen der Gesundheitsversorgung und der Sicherstellung und Qualitätssicherung der beruflichen Grundbildung. Die erwähnten Departemente sind bereit, im Rahmen der Zuständigkeiten den Dialog auch zum Thema MPA zu führen. Die zusätzlichen finanziellen Mittel für eine Lösung müssten jedoch vom Kantonsrat gesprochen werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur  
Departement des Innern  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
Gesundheitsamt  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat